



**Füßer & Kollegen**

Rechtsanwälte

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

**Impulsreferat:  
Zuwendungscontrolling freier Träger -  
Kostet meine Kita zu viel ?**

von Klaus Füßer,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig

# Überblick über den Vortrag

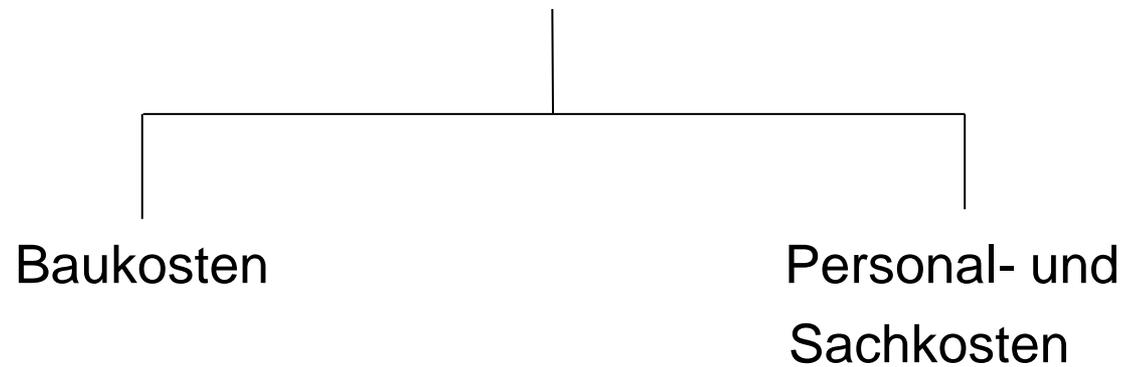
- I. Rechtsgrundlagen
- II. Regelungsinhalte
- III. Ansatzpunkte der Vertragsgestaltung
- IV. Konkrete Problempunkte
- V. Ausblick

## I. Rechtsgrundlagen

- 8. Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita Bau)

## II. Regelungsinhalte

### Differenzierung



## II. Regelungsinhalte

- Baukosten, § 13 SächsKitaG
  - Finanzierungsverantwortung für im Bedarfsplan ausgewiesene Einrichtungen trägt grundsätzlich Träger der Einrichtung
  - angemessene Bezuschussung durch örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
  - bei freien Trägern der Jugendhilfe: in der Regel Übernahme nicht anderweitig gedeckter Kosten durch Gemeinde, soweit angemessen und Träger der freien Jugendhilfe Eigenleistungen nicht erbringen kann

## II. Regelungsinhalte

### ▪ Personal- und Sachkosten, § 14 SächsKitaG

Land	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Gemeinde	Träger der freien Jugendhilfe	Eltern
Gesetzlich festgelegter jährlicher und kindesbezogener Zuschuss, § 18 I 1 SächsKitaG (derzeit 2455 Euro)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. keine Finanzierungsbeteiligung, § 14 III, IV SächsKitaG</li> <li>• Beteiligung bei Festsetzung Elternbeiträge</li> <li>• Erstattung abgesenkter Elternbeiträge, § 15 V 1 SächsKitaG</li> <li>• Kostenübernahme nach § 90 III SGB VIII, § 15 V 2 1. HS SächsKitaG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigene Kita: Nicht durch Elternbeiträge gedeckte Kosten, § 17 I SächsKitaG</li> <li>• Kita freien Träger: Nicht durch Elternbeiträge und Eigenanteil gedeckte Kosten, § 17 II 1 SächsKitaG</li> </ul>	Eigenanteil i.R.d. Leistungsfähigkeit; Leistungsfähigkeit nicht legaldefiniert, § 16 SächsKitaG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternbeitrag, § 15 SächsKitaG</li> <li>• vorab durch Gemeinde in Abstimmung mit TöJ wie Träger Einrichtung festgelegt</li> <li>• Erhebung durch Träger der Einrichtung</li> <li>• Gedeckelt: Krippe mind. 20 %/ max. 23 %; Kita/Hort: mind. 20 %/ max. 30 %</li> </ul>

## II. Regelungsinhalte - Zusammenfassung

Rechtsgrundlagen legen nur groben Rahmen der Finanzierung fest, hier insbesondere:

- Grundsätzliche Finanzierungsverantwortung nach Träger der Einrichtung und Aufnahme im Bedarfsplan:
  - Kommunale Einrichtung: Land, Gemeinde, Eltern, § 14 III SächsKitaG
  - Einrichtung der freien Träger:
    - im Bedarfsplan: Land, Gemeinde, Freie Träger, Eltern, § 14 IV SächsKitaG
    - nicht im Bedarfsplan: Land, Freie Träger, Eltern, § 14 V 1 SächsKitaG
- Jährlicher, pauschaler Landeszuschuss, § 18 I 1 SächsKitaG
- Deckelung des Elternbeitrages, § 15 II 1 SächsKitaG

### III. Ansatzpunkte der Vertragsgestaltung

Im Übrigen konkrete Ausgestaltung der Finanzierung frei gestaltbar, insb.

- Im Rahmen von Vereinbarung, § 17 II 2 SächsKitaG:
  - Höhe der Erstattung:
    - Festlegung notwendiger Personal- und Sachkosten für ordnungsgemäßen Betrieb (; Wortlaut § 14 I SächskitaG Erforderlichkeit für ordnungsgemäßen Betrieb)
    - Eigenanteil der Träger der freien Jugendhilfe (; vorab unter Festlegung des Begriffs „Leistungsfähigkeit“)
    - Kostenübernahme der Gemeinde (unter Berücksichtigung der Kosten für die eigenen Einrichtungen, § 17 II 3 SächsKitaG; vgl. ThürOVG, Urt. v. 10.07.2015 – 3 KO565/13 zur entsprechenden Regelung des § 18 IV 3 ThürKitaG a.F. sog. „Kappungsgrenze“, in diese Richtung auch SächsLT-Drs. 3/4408, S. 12)

### III. Ansatzpunkte der Vertragsgestaltung

➤ Verfahren:

- Prüf- und Kontrollrechte
  - Vorlage- und Nachweispflichten im Antrags- oder Nachweisverfahren durch geeignete Unterlagen, wie Betriebskostenabrechnung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, ggf. Nachweis Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o.ä.
- Im Rahmen von Mitwirkungsrechten:
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, § 21 I 1 LJHG

## IV. Konkrete Problempunkte

- Zulässigkeit der Pauschalierung im Bereich der Sach- und Personalkosten
  - ThürOVG, Urt. v. 10.07.2015 – 3 KO 565/13 zu § 18 IV ThürKitaG a.F.

Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die für die Einrichtung zuständige Gemeinden den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

- § 18 IV ThürKitaG a.F. steht Erstattungssystem von im Voraus festgelegter Pauschalen entgegen
- Resultiert insb. aus den ausdrücklich gesetzlichen geregelten Pauschalierungen für Gastkinder ( § 18 VI ThürKitaG a.F.) und Landeszuschuss (§ 19 ThürKitaG a.F.) sowie Kappungsgrenze nach § 18 IV 3 ThürKitaG a.F.

## IV. Konkrete Problempunkte

- Zulässig ist indessen vergleichende Betrachtung der Kostenstruktur anderer Träger und darauf fußende Pauschalierung, sofern nicht alleinige Entscheidungsgrundlage
  - Hintergrund: § 18 VIII ThürKitaG

Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.[...]

- „Angemessenheit“ = unbestimmter Rechtsbegriff, der Gemeinde Beurteilungsspielraum eröffnet
- Erlaubnis, Aufwendungsbestandteile zu pauschalieren und zu begrenzen, vgl. VG Leipzig, Urt. v. 21.04.2016 - 5 K 634/15, juris Rn. 76 zu Sachkosten bei Tagespflege
- Weitere Entscheidungsgrundlagen: individuelle Organisationsform wie besonderes Betreuungsangebot mit unterschiedlichen personellen wie sachlichen Grundbedingungen, Abdeckung besonderer Bedarfssituationen (räumlich, kulturell, integrativ)

## IV. Konkrete Problempunkte

- Übertragbarkeit auf SächsKitaG?
  - Regelungen vergleichbar, aber nicht identisch
  - insb. stellen §§ 17 II, 14 I SächsKitaG nur auf die „Erforderlichkeit der Kosten für einen ordnungsgemäßen Betrieb“ und nicht auf „Angemessenheit“ ab
  - Nach SächsOVG, Urt. 11.12.2015 – 1 A 276/14, juris, Rn. 26

Der Begriff der erforderlichen Personalkosten in § 14 Abs. 1 SächsKitaG setzt nicht nur voraus, dass es sich um Personalkosten handeln muss, die - wie vorliegend - bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kindertageseinrichtung überhaupt anfallen (dürfen), sondern darüber hinaus, dass diese Personalkosten **angemessen** sind.

## IV. Konkrete Problempunkte

- Aufbau und Gestaltung der Abrechnung mit freien Trägern: Darf und sollte die Kommune Vorgaben machen?
  - Rechtsgrundlage: § 17 II 2 SächsKitaG

Die Höhe und das **Verfahren der Erstattung** sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren.

- Gestaltung des Erstattungsverfahrens obliegt Vertragsparteien
- Weitreichender Gestaltungsspielraum, LT-Drs. 3/4408, S. 12
- i.R.d. Allgemeinen Verfahrensmaximen „einfach, zweckmäßig, zügig“, Vgl. § 10 S. 2 VwVfG
- Zulässig mithin Vorgaben, die der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und Kostenabrechnung sicherstellt

## IV. Konkrete Problempunkte

- Kontrolle der Einhaltung des Personalschlüssels bei unzureichenden Nachweis durch freien Träger (Arbeitsverträge, Arbeitszeitkonten)
  - Notwendigkeit der Kontrolle der Einhaltung des Personalschlüssels
    - Prüfung der Erfüllung der personellen Voraussetzungen ist Teil der Betriebserlaubnis, § 45 SGB VIII i.V.m. § 27 LJHG
    - Obliegt grundsätzlich Landesjugendamt unter Mitwirkung des Jugendamtes, §§ 27 I, 28 LJHG und damit i.d.R. nicht der Gemeinde
  - Notwendige der Unterlagen für Erstattungsverfahren
    - Abhängig von Finanzierungssystem der Gemeinde

## IV. Konkrete Problempunkte

### Finanzierungssystem

Pauschalierung	Tatsächliche Personalkosten
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ansatzpunkt bspw. durchschnittliche Personalkosten oder Tarifrecht sowie Personalschlüssel (; letzteres ggf. unter Einbindung Träger öffentlicher Jugendhilfe)</li><li>• Keine weiteren Unterlagen erforderlich, sofern keine Mehrkosten geltend gemacht werden</li><li>• Ggf. Kostenkontrolle bei Endabrechnung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüf- und Kontrollrechte bezogen auf Anzahl Mitarbeiter und Gehalt</li><li>• Ggf. Sichtung Datensatz und i.Ü. vertragliche Mitteilungspflichten bei Einstellung, Kündigung, Vertragsänderung</li></ul>

## IV. Konkrete Problempunkte

- Erforderlich für Betrieb der Kindertageseinrichtung sind insb. Aufwände für Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung der Wäsche, betreuungsbezogene Einrichtungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Miete, Betriebskosten, Büro- und Verwaltungsaufwand, Ausstattungsgegenstände ect., vgl. zum Sachaufwand der Tagespflege: VG Leipzig, Urt. v 21.04.2016 – 5 K 634/15, juris, Rn. 82; OVG NRW, Ur. V. 22.08.2014 – 12 A 591/ 14, juris, Rn. 129)
- Höhe der Sachkosten
  - Angemessenheit der Kosten, vgl. SächsOVG, Urt. v. 11.12.2015 – 1 A 276/14, juris Rn. 26
  - Orientierungsmaßstab tatsächliche Aufwände unter Berücksichtigung von Erfahrungssätzen (Kosten für technisch notwendige Ausstattung)

## IV. Konkrete Problempunkte

- (Nachträgliche) Anschaffung Spielgeräte für Außenbereich bei Nutzungsüberlassung von Grundstück und Gebäude durch Kommune
  - Investitionskosten als Teil der Sachkosten
    - Differenzierung nach Art der Spielgeräte, u.U. Errichtung eines Spielplatzes Baukosten nach § 13 SächsKitaG i.V.m. Ziff. V. 2b der VwV Kita Bau
    - Dh. Kostenerstattung entweder nach § 13 S. 3 SächsKitaG (; unter Zuschuss des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) oder §§ 17 II 2, 14 I SächsKitaG (; bei Erforderlichkeit für Betrieb der Tageseinrichtung)

## IV. Konkrete Problempunkte

- Wahrnehmung der Betreiberpflichten an Gebäuden bei Miet- und Pachtverträgen (z.B. Durchführung der Feuerlöcherprüfung)
  - Instandhaltungspflicht obliegt grundsätzlich Vermieter, § 535 I 2 BGB bzw. Verpächter, § 535 I 2 BGB i.V.m. § 581 II BGB (; unter Beachtung § 582 BGB bei Inventar)
  - Hierzu gehören Wartungs- und Pflegemaßnahmen
  - Pflichten übertragbar, soweit kein Wohnraummietverhältnis und diese dem Mietgebrauch oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen sind, vgl. BGH, Urt. v. 6.04.2005 – XII ZR 158/01, Rn. 24
  - Pflichten des Vermieters verkürzen sich auf Kontroll- und Überwachungspflichten

## **V.      Ausblick**

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**